



An die
Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0158-RD 3/2014

Wien, am 1. Dezember 2014

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Andrea Gessl-Ranftl, Kolleginnen und Kollegen vom 16.10.2014, Nr. 2739/J, betreffend gefährliche Weichmacher in Plastikkinderschwimmbecken

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Andrea Gessl-Ranftl, Kolleginnen und Kollegen vom 16.10.2014, Nr. 2739/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Ja. Kinderschwimmbecken, falls als Spielzeug deklariert, unterliegen der Spielzeugverordnung und fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit. Chemikalien in Produkten, welche nicht durch die Chemikaliengesetzgebung, die Spielzeugverordnung oder andere spezifische Regelungen erfasst sind, dürfen laut Produktsicherheitsgesetz die Gesundheit bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gefährden.

Zu Frage 2:

Das Umweltbundesamt hat im Auftrag von Konsumentenschutzorganisationen und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Kinderschwimmbecken und andere Produkte auf Schadstoffe analysiert.



Zu Frage 3:

Im Internet sind Informationen zu gefährlichen Produkten, welche vom Markt zurückgezogen werden müssen, abrufbar. Informationen darüber werden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bereitgestellt:

http://www.sozialministerium.at/site/Konsumentenschutz/Produktsicherheit/RAPEX_und_andere_Produktsicherheits_Datenbanken

Weiters stellt das Bundesministerium für Gesundheit auf seiner Homepage Informationen zu diesem Thema zur Verfügung:

<http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/VerbraucherInnengesundheit/Spielzeug/Kinderplanschbecken>

Zu Frage 4:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) ist aktiv bei der Umsetzung der europäischen Chemikaliengesetzgebung REACH beteiligt, die u.a. zum Ziel hat, alle sehr gefährlichen Stoffe bis zum Jahr 2020 zu identifizieren und geeignete Risikomanagementmaßnahmen zu definieren. Das BMLFUW betreibt den REACH-Helpdesk (www.reachhelpdesk.at), der Informationen zur Chemikaliengesetzgebung und deren Umsetzung zur Verfügung stellt. Stoffe, die als sehr gefährlich identifiziert wurden, auch wenn sie noch keiner weiteren Risikomanagementmaßnahme wie z.B. einer Beschränkung oder Zulassungspflicht unterliegen, fallen unter die Informationspflicht. Innerhalb von 45 Tagen müssen Händler und In-Verkehr-Bringer Auskunft zu diesen sehr gefährlichen Stoffen erteilen, wenn diese in ihrem Produkt enthalten sind. Weiters ist das BMLFUW im Fachausschuss Chemikalien in Konsumprodukten vertreten und ist bemüht, auch fach- und ressort-übergreifend Lösungen zu erarbeiten.

Zu Frage 5:

Von den in der Anfrage genannten Weichmachern DEHP (Diethylhexylphthalat), DBP (Dibutylphthalat), DEHT (Diethylhexylterephthalat) und DINCH (Diisononylcyclohexan-1,2-dicarboxylat) und sonstigen Schadstoffen Dibutylzinn und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) liegen für folgende Parameter Untersuchungsdaten aus dem Bund/Bundesländer-Untersuchungsprogramm der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV) vor:

- DEHP – Untersuchungsdaten in Wasser und in Fischen
- Dibutylzinn – Untersuchungsdaten in Wasser und in Fischen
- PAK – Untersuchungsdaten in Wasser und Sediment

Für diese Stoffe sind zum Schutz der aquatischen Lebensgemeinschaft auch Qualitätsziele für Wasser fachlich abgeleitet und rechtlich verankert (siehe Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer – QZV Chemie OG). Die bisherigen Untersuchungsprogramme zeigten für DEHP und Dibutylzinn deutlich niedrigere Konzentrationen als in der QZV Chemie OG gefordert. Einzelne erhöhte Werte wurden bei den PAK gefunden, hier sind es jedoch diffuse Einträge, z.B. über Verkehrsflächen oder über Ferntransport, die einen signifikanten Anteil an der Gesamtbelastung ausmachen.

DBP wurde an einzelnen Untersuchungsstellen in Oberösterreich erhoben – die erhobenen Werte lagen im Wesentlichen unter der Bestimmungs- bzw. Nachweisgrenze. Für die genannten Weichmacher DEHT und DINCH sind keine Untersuchungsdaten bekannt.

Für die Stoffe DBP, DEHT und DINCH liegen in Österreich keine gewässerspezifischen Qualitätsziele vor.


Zu Frage 6:

Die in Beantwortung der Frage 5 angesprochenen GZÜV-Untersuchungsergebnisse für Wasser sind über die WISA-Homepage unter [H2O Fachdatenbank - Startseite](#) öffentlich abrufbar.

Die Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen in Fischen sind im Bericht „GZÜV-Trendermittlung von Schadstoffen in Biota“ veröffentlicht (siehe <http://www.bmlfuw.gv.at/publikationen/wasser/fischgewaesser/20130327.html>).

Die Untersuchungsdaten für DBP liegen im Amt der OÖ Landesregierung auf.

Der Bundesminister

	Unterzeichner 2526/AB, XXV. GP, Anfragebeantwortung, BMLFUW, O=BMLFUW / Lebensministerium, C=AT
	Datum/Zeit-UTC 2014-12-03T07:19:23+01:00
	Aussteller-Zertifikat CN=a-sign-corporate-light-02, OU=a-sign-corporate- light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr. 541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur